

Dokumentation

Neue Regelbeträge für den Kindesunterhalt

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung wurde am 14.6.2007 im BGBl veröffentlicht (BGBl I S. 1044). Die Regelbeträge werden vom 1.7.2007 an um etwa ein Prozent reduziert. Dies ist auf den Rückgang der Nettolöhne zurückzuführen: Das Bundesministerium der Justiz passt die Regelbeträge entsprechend der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelts alle zwei Jahre an (§ 1612a BGB).

Da die Regelbeträge die Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts bilden, hat ihre Änderung auch eine Neufassung der Düsseldorfer Tabelle erforderlich gemacht (s.u.).

Ab dem 1.7.2007 gelten folgende Regelbeträge:

	West- deutschland	Ost- deutschland
1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	202 EUR	186 EUR
2. Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	245 EUR	226 EUR
3. Altersstufe (ab dem 13. Lebensjahr)	288 EUR	267 EUR